

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR NICHTVERBRAUCHERVERKÄUFE
MONTAN STAL SP. Z O.O. TARNOWSKIE GÓRY

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die allgemeinen Verkaufsbedingungen, im Folgenden als AVB bezeichnet, gelten für alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, deren Gegenstand der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, im Folgenden als Waren bezeichnet, durchgeführt von Montan Stal Sp. z. o. mit Hauptsitz: 42-680 Tarnowskie Góry an der ul. Zagórska 83, eingetragen im Landesgerichtsregister in der Abteilung X des Bezirksgerichts in Gliwice unter der Nummer KRS 0000034625 mit einem Grundkapital von 550.000,00 PLN mit der NIP-Nummer 9542299879, im Folgenden als Montan Stal bezeichnet, für das als Käufer bezeichnete Unternehmen, das Gegenstand der Geschäftstätigkeit von Montan Stal ist, und ein integraler Bestandteil aller von Montan Stal geschlossenen Kaufverträge darstellt, einschließlich Ergänzungs- oder Ersatzlieferungen. Der Käufer im Sinne dieser AVB ist eine natürliche Person, die eine Geschäftstätigkeit gemäß den geltenden Vorschriften ausübt, eine juristische Person und eine Organisationseinheit, die keine juristische Person ist, deren gesonderte Bestimmungen die Rechtsfähigkeit gewähren, geschäftliche Tätigkeiten in eigenem Namen auszuführen.
2. AVB bestimmen die gegenseitigen Beziehungen zwischen Montan Stal und dem Käufer. Abweichungen von der Nutzung der AVB bedürfen einer schriftlichen Form, andernfalls sind sie nichtig. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen AVB und den einzelnen Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages gelten die Verkaufsbedingungen des von den Parteien geschlossenen Vertrages.
3. AVB werden vom Käufer spätestens an dem Tag angekündigt und akzeptiert, an dem der Käufer die Bestellung aufgibt. Mit dem Abschluss des Kaufvertrags bestätigt der Käufer ausdrücklich, dass er die AVB unter gleichzeitigem Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der vom Käufer verwendeten Verträge anerkennt und akzeptiert hat.
4. AVB sind auch auf der Montan Stal-Website www.montanstal.pl verfügbar.
5. Wenn der Käufer regelmäßige Handelsbeziehungen mit Montan Stal unterhält, gilt die Annahme der AVB durch den Käufer bei der ersten Bestellung als Annahme für alle anderen Kaufverträge, bis deren Inhalt geändert oder sein Antrag storniert wird.
6. Nur diese AVB gelten für alle Bestellungen des Käufers. Montan Stal widerspricht hiermit ausdrücklich den mit der Bestellung verbundenen Kaufbedingungen oder besonderen Bedingungen des Käufers, wenn diese nicht mit diesen AVB übereinstimmen. Alle allgemeinen Vertragsbedingungen des Käufers sind für Montan Stal nicht bindend, auch wenn Montan Stal bei Vertragsunterzeichnung keine erneuten Einwände gegen sie erhebt.

Mit Vertragsbeginn wird die Zustimmung des Käufers zum AVB Montan Stal bestätigt, ohne dass eine zusätzliche Bezugnahme auf die AVB erforderlich ist.

7. Der Käufer ist verpflichtet, die AVB vor Auftragserteilung zu lesen. Die Bestellung durch den Käufer ist gleichbedeutend mit der Annahme der AVB durch den Käufer zum Zeitpunkt der Bestellung. Für den Fall, dass der Käufer erklärt, dass er die AVB von Montan Stal nicht akzeptiert, berechtigt dies Montan Stal, die Waren bis zu einer schriftlichen Erklärung des Käufers, die die AVB akzeptiert, nicht auszuhändigen.

Kapitel II Informationen zu Waren, Angeboten, Mustern, Preisen

§ 2

1. Der Käufer ist verpflichtet, die technischen Parameter der bestellten Ware zu kennen. Montan Stal ist verpflichtet, die Ware gemäß der Bestellung des Käufers zu liefern.

2. Montan Stal ist nicht verantwortlich für die fortgesetzte Nutzung der gekauften Ware durch den Käufer, insbesondere übernimmt Montan Stal keine Garantie dafür, dass die gekaufte Ware zur Erreichung des vom Käufer beabsichtigten Ziels oder der Personen, in deren Namen er handelt, geeignet ist.

3. Ankündigungen, Anzeigen und Kataloge der von Montan Stal angebotenen Waren dienen nur zu Informationszwecken. Von Montan Stal herausgegebene Muster und Probestücke dienen nur zu Demonstrations- und Ausstellungszwecken und stellen kein Verkaufsangebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar.

4. Das Angebot von Montan Stal zum Verkauf von Waren, das an einen bestimmten Käufer gerichtet ist, bindet Montan Stal für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Ausstellungsdatum, sofern im Angebot kein anderer, kürzerer Zeitraum angegeben ist. Wird die Frist nicht angegeben, sind die Preise in der Frist verbindlich, in der der Käufer Montan Stal unverzüglich erklären kann, dass er das Angebot annimmt.

5. Der Endpreis der Ware wird auf der Grundlage des am Tag der Bestellung in Montan Stal geltenden Preises ermittelt.

6. Wenn nach Abschluss des Vertrags eine Export- / Importgebühr für die Ware, eine Steuer oder eine andere ähnliche Gebühr eingeführt wird, sich der Betrag, der Rohstoff oder der Wechselkurs ändert, kann Montan Stal den Preis in angemessenem Umfang ändern, selbst wenn die Gebühr eingeführt oder geändert wird oder Änderung des Rohstoffpreises oder des Wechselkurses nicht im Vertrag enthalten wird, einschließlich der Bestellung und der Auftragsbestätigung.

7. Wenn nach alleinigem Ermessen von Montan Stal Bedenken bestehen, dass der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat Montan Stal das Recht, die Freigabe der Waren von der vorherigen Zahlung des fälligen Betrags oder der Vorlage angemessener Garantien oder Sicherheiten für die Zahlung der gegebenen Ware abhängig

zu machen. Geschieht dies nicht sofort, hat Montan Stal das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Käufer innerhalb von 40 Tagen nach Kenntnisnahme der Unfähigkeit des Käufers, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, eine Entschädigung zu zahlen.

8. Alle von Montan Stal gewährten Rabatte, Preisnachlässe, Preisermäßigungen usw. bedürfen einer individuellen schriftlichen Vereinbarung und gelten nur bei rechtzeitiger Zahlung der verkauften Waren.

Kapitel III Abschluss und Vertragserfüllung

§ 3

1. Der Abschluss des Kaufvertrags beruht auf einer schriftlichen Bestellung des Käufers auf dem Montan Stal-Formular oder auf dem Käuferformular mit der ausdrücklichen Erklärung des Käufers über die bedingungslose Annahme der Montan Stal-AVB unter Ausschluss der allgemeinen Vertragsbedingungen des Käufers. Das Fehlen einer diesbezüglichen Erklärung des Käufers führt dazu, dass in Montan Stal keine Bestellung aufgegeben wird.

2. Die Bestellung sollte folgende Elemente enthalten:

- a. Name des Käufers, vollständige Adresse,
- b. Verweis auf ein Angebot,
- c. die Größe der Bestellung (gegebenenfalls sollten das Minimum und das Maximum angegeben werden),
- d. Art des bestellten Materials,
- e. Abmessungen, Menge, erforderliche Zertifikate, Prüfungen, Zulassungen, Arten,
- f. Datum, Ort und Bedingungen der Lieferung, Transportmittel,
- g. Steueridentifikationsnummer NIP und im Fall von Handelsrechtsunternehmen andere Informationen, nach Art. 206 oder 374 des Handelsgesellschaftengesetzbuches, während im Fall von natürlichen Personen die Nummer und der Ort der Eintragung in das Unternehmensregister,

3. Montan Stal bestätigt innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Bestellung bei der Montan Stal-Verkaufsabteilung schriftlich die Annahme der Bestellung des Käufers mit dem Netto-Einheitspreis ab Montan Stal [EXW] bei Lieferung des Lagersortiments.

4. Wenn sich die Bestellung auf Material bezieht, das von Montan Stal auf Sonderbestellung des Käufers importiert wurde, wird die Auftragsbestätigung sofort nach Erhalt der Bestätigung des Lieferanten dieser Ware, spätestens 10 Werktagen nach Eingang der Bestellung, schriftlich versandt.

5. Für den Fall, dass der Käufer innerhalb von 3 Tagen keine Einwände gegen die Bestätigung der Bestellung erhebt, wird davon ausgegangen, dass die Bestellung unter den in seiner Bestätigung angegebenen Bedingungen zur Ausführung angenommen wurde.

6. Es ist zulässig, eine Bestellung per E-Mail von Unternehmen aufzugeben, die von Montan Stal überprüft wurden. In diesem Fall wird die Bestellung per E-Mail bestätigt. Die Bestimmungen des Abs. 4 sind anwendbar.

7. Das Fehlen einer Auftragsbestätigung durch Montan Stal innerhalb der oben genannten Fristen gilt als Weigerung von Montan Stal, einen Vertrag mit dem Käufer abzuschließen, und als Fehlen des Anspruchs des Käufers auf Abschluss und Erfüllung des Vertrags über den Verkauf der Ware

8. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, zu denen die geltende Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.

§ 4

1. Änderungen der Vertragsbedingungen oder gesonderte mündliche Vereinbarungen gelten nach schriftlicher Bestätigung durch Montan Stal und gelten nur für das einzelne Handelsgeschäft.

2. Zusätzlich zu den in den AVB enthaltenen Bestimmungen erlaubt Montan Stal die Möglichkeit von Einzelverträgen.

§ 5

Waren werden quantitativ nach Verkaufseinheiten verkauft (z. B. Laufmeter, Kg, Stück).

§ 6

1. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die technischen Daten, die Qualität und die Menge des in seiner Bestellung oder seinem Vertrag angegebenen Materials seinen Anforderungen entsprechen. Wenn in der Bestellung nicht angegeben ist, dass das Material dem Standard entspricht oder keine Beschreibung der gewünschten Qualität des Materials enthält, wird die bestellte Ware als gewöhnliche Handelsware mittlerer Qualität geliefert, die zum Handel zugelassen ist. In dieser Situation ist Montan Stal nicht für besondere Qualitätsanforderungen verantwortlich.

2. Prüfungen, Bescheinigungen, Konformitätserklärungen oder andere Dokumente, die die Qualität der Waren bestätigen, sind der Transaktion beizufügen, wenn eine solche Anforderung in der Bestellung oder im Vertrag festgelegt ist. Montan Stal überprüft nicht die technischen Informationen in Bescheinigungen, Zertifikaten und anderen Dokumenten, die die Qualität bestätigen und ist nicht verantwortlich für die Nichteinhaltung des Zertifikats des Herstellers von Waren.

§ 7

1. Die Lieferung der vom Käufer gekauften Waren basiert auf seiner von Montan Stal bestätigten Bestellung.

2. Jede Teillieferung ist eine separate Transaktion und kann von Montan Stal separat in Rechnung gestellt werden.

3. Die Nichteinhaltung des Liefertermins durch Montan Stal berechtigt den Käufer zur Geltendmachung seiner gesetzlichen Rechte nur, wenn Montan Stal trotz eines mit dem Käufer schriftlich vereinbarten zusätzlichen Liefertermins - trotz schriftlicher Aufforderung - die Lieferung oder Dienstleistung vorbehaltlich des Absatzes 4 noch nicht abschließt.

4. Der Liefertermin verlängert sich um die Dauer des Hindernisses, das durch Umstände verursacht wird, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, z. B. verspätete Lieferung durch Lieferanten von Montan Stal, Ereignisse höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen von Montan Stal, z. B. Stromausfall, Transportverzögerungen, Staus, Feiertage auf dem Weg vom Hersteller zum Lieferort und Zollüberlastung, Transportschäden, einschließlich Straßensperren, zeitliche Beschränkungen des Straßenverkehrs mit schweren Gütern, Material- und Rohstoffknappheit usw. Montan Stal ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Gründe für die Verzögerung oder Unfähigkeit der Lieferung zu informieren, es sei denn, die Umstände verhindern eine solche Benachrichtigung. Übersteigt die Verzögerung 30 Tage ab dem bestätigten Liefertermin, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne jeglichen Anspruch auf Schadensersatz zu haben. Wenn der Vertrag die teilweise Freigabe der Ware vorsieht, gilt ein Rücktritt vom Vertrag einzig und allein für den verspäteten Teil der Dienstleistung und nicht für zu einem späteren Zeitpunkt erbrachte Leistungen und gilt nicht für bereits gelieferte Ware. Die Nichteinhaltung des Liefertermins durch Montan Stal aus den oben genannten Gründen führt dazu, dass der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Vertragserfüllung hat.

5. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Bekanntgabe seiner Verfügbarkeit in den Lagern von Montan Stal abzuholen. Für den Fall, dass der Käufer die Ware nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abholt oder die Annahme verweigert, hat Montan Stal das Recht, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers ins Lager zu bringen und von ihm die Erstattung der Transportkosten zu verlangen, wenn die Verweigerung der Abholung der Ware mit einem Transportmittel erfolgt ist, das nicht dem Käufer gehört und in dem Lager des Käufers durchgeführt wurde. Übersteigt die Verzögerung beim Empfang der Waren aus dem Lager von Montan Stal zwei Wochen im Vergleich zu dem Datum, an dem die Waren dem Käufer zur Verfügung stehen, oder weigert sich der Käufer, die Waren anzunehmen, hat Montan Stal das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne ein zusätzliches Datum festzulegen oder die Waren auf Kosten und Risiko des Käufers zu verkaufen unter Vorbehalt anderer dem Montan Stal zustehende Rechte, einschließlich dem Käufer Lagerkosten in Höhe von 1% des Wertes der nicht abgenommenen Waren für jeden Lagertag in Rechnung zu stellen. Eine unangemessene Weigerung des Käufers, die Waren abzunehmen [aus Gründen, die über Montan Stal hinausgehen], führt zum Verzicht auf Ansprüche gegen

Montan Stal, die beim Käufer und den Personen, für die er handelt, entstehen können, denen der Käufer zustimmt.

6. Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Widerrufs der Bestellung ist der Käufer verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die Montan Stal im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Bestellung entstehen. Unter keinen Umständen kann die Bestellung ohne die schriftliche Zustimmung von Montan Stal storniert werden.

§ 8

1. Montan Stal wird alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Waren ordnungsgemäß verpackt sind.

2. Die für die Verpackung verwendeten Materialien sind in den eigenen Kosten von Montan Stal enthalten und werden mit Ausnahme von Mehrwegpaletten und -regalen nicht erstattet. Montan Stal kann eine Kautions für Mehrwegpaletten, Gestelle usw. in Höhe des mit dem Käufer vereinbarten Betrags oder gemäß der in Montan Stal verfügbaren Preisliste erheben.

§ 9

1. Für den Fall, dass der Käufer beschließt, die Lieferung von Waren mittels Montan Stal-Transport (oder seiner Lieferanten) zu nutzen, muss der Käufer alle erforderlichen Mittel bereitstellen, um das Fahrzeug am Tag der Lieferung effizient zu entladen.

2. Montan Stal behält sich das Recht vor, die Uhrzeit und das Datum der Lieferung zu ändern, wenn Unannehmlichkeiten auftreten, auf die Montan Stal keinen Einfluss hat, z. B. Verkehrsbeschränkungen, Wetterbedingungen, Straßensperren usw. In den oben genannten Fällen wird der Käufer keine Reklamationen im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen einreichen.

3. Der Käufer stellt sicher, dass die Zufahrtsstraßen zum Entladeort, sofern es sich nicht um öffentliche Straßen handelt, einen sicheren Ein- und Ausfahrt des Fahrzeugs mit einer Last auf einer Achse von 10 Tonnen, einer Länge des Anhängers von 13,6 Metern und einer Höhe von 4,0 Metern, mit der Beleuchtung und frei von Eis und Schnee gewährleisten. Der Käufer ist verpflichtet, Montan Stal in der Bestellung über etwaige Schwierigkeiten zu informieren und eventuelle Lieferverzögerungen zu akzeptieren.

§ 10

1. Die Lieferkosten für den Käufer und andere zusätzliche Dienstleistungen, z. B. Umpacken, Schneiden, Folieren, Umladen usw., werden bei der Bestellung individuell festgelegt.

2. Montan Stal behält sich vor, dass im Falle überfälliger Zahlungen, Nichtzahlung von Zinsen für verspätete Zahlungen oder Überschreitung der Kredit- / Händlerlimits des Käufers und anderer seiner Aktivitäten zum Nachteil von Montan Stal die Ausführung nachfolgender Bestellungen ausgesetzt wird, bis die entsprechenden Zahlungen geleistet wurden und echte Verpflichtungen vom Käufer für die Zukunft festgestellt wurden.

§ 11

1. Wird die Ware über den Spediteur an die Adresse des Käufers gesendet, so werden der mit der Ware verbundene Nutzen und die Belastung auf den Käufer übertragen und das Risiko eines versehentlichen Verlusts oder einer Beschädigung der Ware besteht, wenn die Ware an den Spediteur geliefert wird. Wenn der Käufer zum Zeitpunkt des Eingangs der Waren vom Spediteur einen bestehenden Unterschied zwischen den tatsächlich gelieferten Waren und den in den Transportdokumenten angegebenen Waren oder Schäden an der Ware feststellt, sollte er seine Vorbehalte unverzüglich auf der Kopie des Frachtbriefs des Spediteurs und in der Spezifikation der Waren eintragen. Diese Aktivitäten zielen darauf ab, die Regeln und den Umfang der möglichen Haftung des Spediteurs zu bestimmen.

2. Die Nichterfüllung der oben genannten Verpflichtungen durch den Käufer bedeutet:

a) sein Rücktritt von seinen Rechten aus der Garantie für physische Mängel der Ware - im Falle einer Beschädigung der Ware;

b) seine Zustimmung zur Änderung des abgeschlossenen Vertrags in dem Teil bezüglich der Bezeichnung seines Gegenstands und des Preises - im Falle von Unterschieden zwischen der gelieferten Ware oder ihrer Menge und denjenigen, die im Frachtbrief oder in der Spezifikation eingetragen wurden.

3. Erhält der Käufer die Ware mit eigenem Transport, so gehen der mit der Ware verbundene Nutzen und die Belastung auf den Käufer über und das Risiko eines versehentlichen Verlustes oder einer Beschädigung der Ware besteht bei der Ausgabe der Ware in Montan Stal-Lagern. Die Person, die die Waren im Namen des Käufers abholt, sollte eine schriftliche Genehmigung einer Person haben, die befugt ist, den Käufer zu vertreten.

§ 12

1. Verkaufte Waren werden vorbehaltlich der Bestimmungen von § 13 nicht zurückgesandt, es sei denn, Montan Stal hat seine schriftliche Zustimmung zur Rückgabe gegeben.

2. Voraussetzung für die Annahme von Rücksendungen ist, dass diese unbeschädigt in der Originalverpackung sind und hinsichtlich der in Bescheinigungen oder anderen Dokumenten enthaltenen Parameter nachvollziehbar sind.

Kapitel IV Reklamationen

§ 13

1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt hinsichtlich Menge und Qualität auf nicht versteckte Mängel zu prüfen.

2. Die Einreichung quantitativer Reklamationen muss nach Erhalt der Ware erfolgen, wenn der Anspruch auf Verlust von Ansprüchen aufgrund quantitativer Abweichungen besteht. Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend.

3. Die Einreichung von Qualitätsreklamationen in Bezug auf nicht versteckte Mängel muss unmittelbar nach Erhalt der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware erfolgen, unter Androhung von Verlust der Berechtigung aufgrund der Qualitätsabweichungen. Qualitative Reklamationen in Bezug auf versteckte Mängel können vom Käufer spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Ausstellungsdatum der Ware unter Angabe eines Musters der beworbenen Ware und des Nachweises, dass die beworbene Ware aus dem Verkauf von Montan Stal stammt, eingereicht werden. Bei der Prüfung von Reklamationen wird deren Gültigkeit unter Berücksichtigung der geltenden technischen Normen beurteilt.
4. Montan Stal wird von jeglicher Haftung oder Gewährleistung befreit, wenn der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Bestellung, der Vorlage eines Angebots, der Lieferdokumente sowie anderer im anwendbaren Recht festgelegter Fälle von dem Mangel wusste.
5. Das umstrittene Produkt sollte Montan Stal während der gesamten Dauer der Reklamation bis zu ihrem Abschluss in unverarbeiteter Form zur Verfügung stehen, d. H. Benachrichtigung von Montan Stal.
6. Wenn die Reklamation als berechtigt angesehen wird, kann Montan Stal nach eigenem Ermessen entweder die Ware durch eine neue, frei von Mängeln ersetzen oder den Mangel beseitigen oder eine Preissenkung anbieten. Die Beilegung der Reklamation in der oben beschriebenen Weise schließt die Möglichkeit aus, eine weitere Entschädigung zu fordern, was bedeutet, dass die Parteien verstehen, dass sie konsequente Änderungen und Einschränkungen der Haftung im Rahmen der Gewährleistung vornehmen auf der Grundlage von Art. 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches
7. Montan Stal kann die Annahme einer Reklamation ablehnen, wenn die Ware vom Käufer oder einem Dritten falsch verwendet oder verarbeitet wurde.
8. Wenn nur ein Teil der gelieferten und verkauften Ware mangelhaft ist und von der mangelfreien Ware getrennt werden kann, ist das Recht des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder vom Vertrag über die Ausführung seiner Bestellung zurückzutreten, nur auf mangelhafte Ware beschränkt.
9. Bis zur endgültigen Prüfung der Reklamation ist der Käufer verpflichtet, die beworbenen Waren ordnungsgemäß zu lagern, um mögliche Schäden oder Mängel zu vermeiden.
10. Wenn der Käufer aufgrund eines physischen Mangels an der Ware vom Vertrag über die Ausführung seiner Bestellung zurücktritt oder die Lieferung der Ware fehlerfrei anstelle der beworbenen Ware verlangt, darf er die Ware ohne vorherige Zustimmung von Montan Stal nicht zurücksenden.
11. Die quantitative und / oder qualitative Infragestellung der Ware berechtigt den Käufer nicht, die Zahlung für abgeschlossene Lieferungen zurückzuhalten.

12. In jedem Fall einer Reklamation ist die Grundlage für die Prüfung durch Montan Stal die Erstellung eines Reklamationsprotokolls und einer fotografischen Dokumentation unmittelbar nach Einreichung der Reklamation durch den Käufer.
13. Montan Stal haftet nicht für Waren, die in einer Weise verwendet werden, die nicht dem Verwendungszweck und den technischen Eigenschaften entspricht und bei denen Schäden aufgrund von Ausführungs- oder Konstruktionsfehlern Dritter und aufgrund der Nichtbeachtung der Anweisungen des Herstellers entstanden sind.
14. Montan Stal haftet nicht für Schäden, die beim Entladen von Waren entstehen.
15. Montan Stal hat das Recht, dem Käufer die Erfüllung seiner Ansprüche aus der Reklamation vorzuenthalten, bis der Käufer alle ausstehenden Zahlungen gegen Montan Stal beglichen hat.
16. Mit der Annahme dieses Reklamationsverfahrens tritt der Käufer von der Ausübung des Rechts zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen die Ansprüche von Montan Stal zurück.
17. Voraussetzung für die Annahme von Warenrücksendungen, die vom Käufer in Frage gestellt und von Montan Stal anerkannt wurden, ist, dass sie unbeschädigt, in den Produktionsprozessen des Käufers unverarbeitet und hinsichtlich der in den Zertifikaten enthaltenen Parameter identifizierbar sind.
18. Die Parteien sind sich einig, dass der Betrag der Forderung des Käufers gegen Montan Stal, der sich aus dem Verkauf der fehlerhaften Waren ergibt, den Gesamtwert der beanspruchten Waren nicht überschreiten darf.
19. Aufgrund der Reklamation des Käufers haftet Montan Stal nicht für indirekte Verluste oder entgangenen Gewinn.

Kapitel V Zahlungsbedingungen

§ 14

1. Die Zahlung für die erhaltene Ware sollte ohne Abzug innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist oder gemäß anderen zuvor vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen.
2. Der Käufer wird zum Eigentümer der Ware zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung der Ware innerhalb der von Montan Stal festgelegten Fristen (Eigentumsvorbehalt an der an Montan Stal verkauften Gegenstand - Art. 589 des Bürgerlichen Gesetzbuches), sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Die Kosten für die Veröffentlichung eines bestimmten Datums auf dem Vertrags- / Rechnungsdokument trägt der Käufer.\
3. Das Leistungsdatum durch den Käufer ist das Datum, an dem das Bankkonto des Käufers mit ausreichenden Mitteln belastet wird, um die Zahlung für die verkauften Waren zu leisten.
4. Bei Zahlungsverzug hat Montan Stal das Recht, gesetzliche Zinsen für Zahlungsverzug bei Handelsgeschäften ohne zusätzliche Aufforderung zu berechnen. Die Verzugszinsen

werden ab dem Tag berechnet, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlungsfrist abgelaufen ist.

5. Bei Zahlungsverzug ist Montan Stal berechtigt, neben der Hauptzahlung und den Verzugszinsen auch Gerichts- und Vollstreckungskosten, Rechtsvertretung und alle mit der Einziehung dieser Zahlung verbundenen Kosten sowie die Kosten für die Auftragsabwicklung und die Logistikkosten zu verlangen.

6. Verspätet sich der Käufer mit Zahlungen, die auf der Grundlage von mehr als einer Rechnung fällig sind, so hat Montan Stal das Recht, Zahlungen des Käufers aufgrund einer Rechnung in erster Instanz gegen die Verzugszinsen und dann die ältesten fälligen Forderungen einzubeziehen.

7. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Abzugserklärung gegenüber Montan Stal abzugeben.

8. Wechsel und Schecks werden nach vorheriger Absprache mit Montan Stal nur zur Sicherung von Ansprüchen angenommen.

9. Montan Stal hat das Recht, eine vertragliche Vertragsstrafe oder eine Entschädigung in Höhe von 25% des Bruttowerts des Teils der nicht realisierten Bestellung zu verlangen, dem der Käufer zustimmt, wenn er Standardwaren bestellt und diese dann nicht abholt, von der Bestellung zurückzieht oder auf andere Weise vom Vertrag zurücktritt .

10. Im Falle des Widerrufs einer Bestellung über die Lieferung bestimmter Waren für eine Einzelbestellung des Käufers hat Montan Stal das Recht, eine Vertragsstrafe oder eine Entschädigung in Höhe von 100% des Bruttowertes der Ware zu verlangen. Alle vom Käufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung geleisteten Vorauszahlungen sind in den oben genannten pauschalierter Vertragsstrafe oder Schadensersatz angerechnet.

11. Lieferungen bestimmter Waren auf Einzelbestellung des Käufers bedürfen der Vorauszahlung in der von Montan Stal festgelegten Höhe.

12. Montan Stal hat das Recht, Schadensersatz zu verlangen, der den Wert der Vertragsstrafen zu allgemeinen Bedingungen übersteigt.

13. Der Käufer verpflichtet sich, Montan Stal unverzüglich über jede Änderung seines Sitzes oder Wohnortes und seiner Korrespondenzadresse zu informieren. Mangelnde Benachrichtigung bedeutet, dass Lieferungen an die in der Bestellung oder in unterzeichneten Verträgen oder anderen Handelsvereinbarungen angegebenen Adressen als wirksam angesehen werden.

Kapitel VI Entschädigung

§ 15

Der Käufer erkennt an, dass bei Produkten aus Stahl das Vorhandensein kleiner Kratzer, Anlaufen, Verfärbungen, Ölen oder anderer offensichtlicher struktureller Mängel nicht ausgeschlossen werden kann. Montan Stal haftet in dieser Hinsicht nicht, wenn diese

Mängel nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Montan Stal beruhen, die der Käufer nachweisen kann.

Kapitel VII Höhere Gewalt

§ 16

1. Unvorhergesehene außergewöhnliche Umstände wie insbesondere Schäden an oder Zerstörung von Maschinen und Ausrüstungen bei den Herstellern der Waren, die ihre Produktion ernsthaft beeinträchtigen, außergewöhnliche Wetterbedingungen, die den Transport von Waren verhindern, Streiks, Aufstände und Unruhen, Krieg, Mangel an Produktionsmitteln, Kriegerrecht, andere unvorhergesehene politische und / oder wirtschaftliche Krisen, Regierungsverordnungen oder gesetzliche Änderungen, die Produktions- oder Verkaufsbeschränkungen, Epidemien oder Terrorakte begründen, die eine Partei daran hindern, den Vertrag ganz oder teilweise auszuführen, außer Kontrolle und ohne Kontrolle und Wille der Parteien sollten als Fall höherer Gewalt behandelt werden.

2. Die Partei, die höherer Gewalt ausgesetzt ist, haftet nicht für die Nichterfüllung oder unzulässige Vertragserfüllung. In diesem Fall kann die Vertragserfüllung ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Eine Partei, die dieser Kraft ausgesetzt ist, kann vorbehaltlich der Bestimmungen von § 7 Abs. 4 AVB auch ohne Anspruch auf Entschädigung vom Vertrag zurücktreten.

3. Eine Partei, die höherer Gewalt ausgesetzt ist, ist verpflichtet, die andere Partei innerhalb von 7 Tagen per Einschreiben zu benachrichtigen, es sei denn, das Fehlen einer solchen Möglichkeit ist auf andere und wirksame Weise in Bezug auf das Ereignis.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

§ 17

1. Rechtsbeziehungen von Montan Stal mit dem Käufer unterliegen ausschließlich polnischem Recht, mit Ausnahme von Kollisionsnormen, die sich auf ein anderes als polnisches Recht beziehen, insbesondere auf ein anderes als das polnische materielle Recht, das für die Parteien gilt, die den Kauf- oder Liefervertrag abschließen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen Regelungen ist Tarnowskie Góry. / Erfüllungsort des Vertrages /.

2. Montan Stal und der Käufer bemühen sich, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen, die unter diese Bedingungen fallen, gütlich beizulegen. Wenn es nicht möglich ist, den Fall gütlich beizulegen, werden alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus diesen Vorschriften ergeben, von den für den Sitz von Montan Stal zuständigen Gerichten beigelegt. Montan Stal behält sich das Recht vor, beim für den Käufer zuständigen Gericht Klage zu erheben.

3. Es wird keine Abtretung von Rechten aus dem abgeschlossenen Vertrag oder der Bestellung mit dem Käufer gegenüber Dritten zugelassen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Montan Stal.
4. Im Falle der Unwirksamkeit bestimmter Bestimmungen des AVB infolge der Einführung anderer gesetzlicher Regelungen verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.
5. Mit der Annahme dieser AVB erklärt sich der Käufer mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Montan Stal und Unternehmen, die im Auftrag von Montan Stal im In- und Ausland tätig sind, im Zusammenhang mit der Durchführung von Verträgen über den Verkauf von Waren, die von Montan Stal angeboten werden, und für Marketingzwecke im Zusammenhang mit dem Betrieb von Montan Stal einverstanden. Der Käufer hat alle Rechte aus dem Gesetz vom 10. Mai 2018 zum Schutz personenbezogener Daten (Gesetzblatt von 2019, Punkt 1781) und Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 / EG (Allgemeine Datenschutzverordnung) vom 27.04.2016 (Gesetzblatt EU.L 2016 Nr. 119, Seite 1). Alle Informationen zum Schutz personenbezogener Daten sind auf der Website von Montan Stal enthalten www.montanstal.pl auf der Registerkarte GDPR.
6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Verbraucherverkäufe.
7. In Angelegenheiten, die nicht unter diese AVB fallen, gelten die Bestimmungen des allgemein geltenden Rechts.
8. Bei allen Montan Stal-Transaktionen mit dem Käufer sind das am 11. April 1980 in Wien geschlossene Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge in den internationalen Warenkauf und das am 14. Juni 1974 in New York ausgearbeitete Übereinkommen über die Beschränkung des internationalen Warenkaufs vollständig ausgeschlossen.
9. Sofern in der schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, trägt der Käufer alle Arten von Gebühren, einschließlich Bankgebühren, Steuern, Abgaben und anderer ähnlicher Verpflichtungen.

Diese AVB wurden durch Beschluss des Vorstands der Montan Stal Sp. z o. o. genehmigt. in Tarnowskie Góry am 13-03-2020.